

Roba Metals B.V.,
Niederlassung und Büro in IJsselstein (U),
K.v.K. Utrecht 30073109

1. Begriffsbestimmungen

Unter den Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend "die Bedingungen" genannt) wird verstanden:

Abnehmer

Jede natürliche oder juristische Person, die Produkte vom Lieferanten abnimmt oder aber dazu mit dem Lieferanten Verhandlungen aufnimmt.

Bestätigung

Eine Erklärung, mit der der Lieferant dem Abnehmer die Ausführung einer vom Abnehmer aufgegebenen Bestellung bestätigt.

Lieferant

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung *niederländischen Rechts* Roba Metals B.V., mit Sitz und der Geschäftsstelle in IJsselstein (U), Zomerdijk Nr. 17-33, sowie ihre Rechtsnachfolger auf dem Wege der Gesamt- oder Sondernachfolge.

Bestellung

Jeder vom Abnehmer beim Lieferanten aufgebene Auftrag, in welcher Form auch immer.

Vertrag

Der von den Parteien gemäß Artikel 3 geschlossene Vertrag, der sich auf den Verkauf von Produkten bezieht, einschließlich der dazugehörigen Unterlagen und Gewohnheiten, und deren integraler Bestandteil.

Parteien

Der Lieferant und der Abnehmer.

Produkte

Sämtliche Waren und Dienstleistungen die Gegenstand eines Vertrages sind.

Schriftlich

Per (Ein)Schreiben, per Fax oder per E-Mail.

2. Anwendbarkeit

- 2.1 Diese Bedingungen sind Bestandteil aller Verträge und finden auf alle (übrigen) Handlungen und Rechtsgeschäfte des Lieferanten und Abnehmers Anwendung. Durch Bestätigung oder Abnahme der Bestellung erklärt der Abnehmer sich mit diesen Bedingungen einverstanden.
- 2.2 Es steht den Parteien frei bei Abschluss eines Vertrages (teilweise) von diesen Bedingungen abzuweichen, unter dem Vorbehalt, dass der Lieferant die abweichenden Bedingungen schriftlich bestätigt hat. Im Falle des Widerspruchs zwischen einer Bestimmung in den Bedingungen und einer Bestimmung im Vertrag überwiegt die Bestimmung im Vertrag.
- 2.3 Sofern die Parteien früher auf der Grundlage dieser Bedingungen einen Vertrag geschlossen haben, erklären sie sich damit einverstanden, dass diese Bedingungen auch auf spätere Verträge Anwendung finden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf eventuell vereinbarte Abweichungen im Hinblick auf die Bedingungen, die lediglich für einen Vertrag gehalten werden.
- 2.4 Die Anwendbarkeit der Bedingungen des Abnehmers wird ausdrücklich abgelehnt.

3. Zustandekommen des Vertrages

- 3.1 Alle Angebote des Lieferanten sind völlig unverbindlich und verpflichten den Lieferanten nicht. Ein Vertrag kommt zustande, wenn der Abnehmer eine Bestellung beim Lieferanten aufgegeben hat und der Lieferant dem Abnehmer diese Bestellung schriftlich bestätigt hat. Vorbehaltlich eines umgehenden schriftlichen Einspruchs durch den Abnehmer, gilt ein Vertrag zwischen den Parteien in der vom Lieferanten an den Abnehmer gesandten Bestätigung als richtig wiedergegeben.
- 3.3 Vorbehaltlich der Bestimmung in Artikel 16.3, treten Änderungen und Ergänzungen zu einem Vertrag nur in Kraft, wenn diese schriftlich zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer vereinbart sind. Mündliche Absprachen sind erst bindend, nachdem der Lieferant diese innerhalb von 3 Werktagen nach dem Tag, an dem die betreffenden mündlichen Absprachen getätigt werden, bestätigt und der Abnehmer diese nicht innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang dieser schriftlichen Bestätigung des Lieferanten schriftlich widersprochen hat.
- 3.4 Alle vom Lieferanten erteilten technischen Empfehlungen, Zahlen, Maße etc. sind nur bindend, sofern der Lieferant diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. Ohne schriftliche Bestätigung im Sinne des vorigen Satzes haftet der Lieferant nicht für Schäden, die infolge von Abweichungen, der von ihm erteilten Informationen, entstehen.
- 3.5 Der Lieferant ist berechtigt, ohne dass gerichtliche Intervention notwendig ist, einen Vertrag aufzulösen wenn der Kreditversicherer für den Abnehmer kein Kreditlimit abgibt oder wenn ein vom Kreditversicherer abgegebenes Kreditlimit zurückgenommen wird oder aber – aus welchem Grund auch immer – ungenügend wird. Im Falle der Auflösung eines Vertrages im Sinne des vorigen Satzes hat der Abnehmer keinerlei Anspruch auf Bezahlung oder aber Schadenersatz.

4. Lieferung

- 4.1 Der Lieferant wird den von ihm abgegebenen Lieferfristen so gut wie möglich nachkommen. Die abgegebenen Lieferfristen, die auf den für den Lieferanten beim Abschluss des Vertrages geltenden Umständen basieren, sind völlig unverbindlich. Sämtliche Lieferungen finden statt gemäß Incoterms 2000.
- 4.2 Die Lieferfrist beginnt an dem Tag, an dem der Vertrag gemäß Artikel 3.2 zustande gekommen ist. Falls und soweit der Lieferant zur Erfüllung des Vertrages von Informationen abhängig ist, die der Abnehmer liefern muss, beginnt die Lieferfrist erst in dem Moment, an dem der Abnehmer alle diesbezüglich relevanten Informationen, erhalten hat. Bei Überschreitung der Lieferfrist hat der Abnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder aber Auflösung des Vertrages.
- 4.3 Die Lieferung erfolgt in dem Moment, an dem die Produkte das Lager des Lieferanten verlassen oder, falls der Versand durch Ursachen außerhalb der Schuld des Lieferanten nicht möglich ist, in dem Moment, an dem der Abnehmer darüber informiert ist, dass die Produkte zum Versand bereitstehen.
- 4.4 Die Parteien können vereinbaren, dass die vom Abnehmer gekauften Produkte (näher) spezifiziert und/oder eingeteilt werden müssen. Wenn dies vereinbart worden ist, ist der Abnehmer verpflichtet, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, dies innerhalb von 2 Monaten nach dem Tag, an dem der Lieferant den Vertrag bestätigt hat, jedoch auf jeden Fall mindestens 1 Monat vor dem vereinbarten Liefertermin, vorzunehmen. In diesem Fall beginnt die Lieferfrist erst, nachdem die gekauften Produkte näher spezifiziert sind. Hat der Abnehmer seine sich aus Artikel 4.5 ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllt, so hat er dem Lieferanten, unbeschadet des Anspruchs auf Schadenersatz, ein sofort fälliges Bußgeld zu bezahlen gleich 25% des, zum Kurs des Tages, an dem der Abnehmer aufgefordert ist, berechneten Verkaufspreises der Produkte, bezüglich welcher der Abnehmer versäumt hat, diese zu spezifizieren oder aber einzuteilen.

5. Transport

- 5.1 Wenn der Lieferant den Transport übernimmt, so muss der Abnehmer die Versandanweisungen mindestens 8 Tage vor dem vorgesehenen Lieferdatum dem Lieferanten mitgeteilt haben.
- 5.2 Wenn der Abnehmer den Transport übernimmt, so ist er verpflichtet, die Produkte innerhalb von 8 Tagen abzuholen (abholen zu lassen), nachdem der Lieferant dem Abnehmer mitgeteilt hat, dass die Produkte zum Abholen bereitstehen.
- 5.3 Sofern der Abnehmer die Produkte nicht fristgemäß abnimmt oder aber dem Lieferanten die Versandanweisungen im Sinne von Artikel 5.2 nicht rechtzeitig zukommen lässt, oder wenn Lieferung auf Abruf vereinbart ist und diese nicht rechtzeitig abgerufen wird, so ist der Lieferant berechtigt, die Produkte auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers zu lagern (lagern zu lassen) oder aber die genannten Produkte an Dritte zu verkaufen, unbeschadet des Anspruchs des Lieferanten auf Auflösung aufgrund Artikel 12.1(a) und des Anspruchs des Lieferanten, den gegebenenfalls von ihm erlittenen Schaden gegenüber dem Abnehmer geltend zu machen.
- 5.4 Der Lieferant ist berechtigt, den Versand der für den Abnehmer bestimmten Produkte von einem anderen Ort aus erfolgen zu lassen als von dem Ort an dem sich sein Lager befindet. Das Lager, von dem aus geliefert wird, gilt dann als das Lager des Lieferanten und die Bestimmungen dieser Bedingungen bleiben ungekürzt in Kraft.

6. Inspektion und Reklamationen

- 6.1 Wenn vereinbart ist, dass die Waren bei oder nach der Ablieferung geprüft werden, so erfolgt diese Prüfung am Lieferort, auf die in der Branche übliche Weise, von einer oder mehreren von den Parteien nach Rücksprache bestimmten Person(en). Wenn nicht anders vereinbart, gehen die Kosten für die Prüfung auf Rechnung des Abnehmers. Wenn der Abnehmer bei der Bestimmung einer Prüfperson oder aber bei seiner Mitwirkung an der Prüfung in Verzug bleibt, so gilt, dass er die Produkte angenommen hat.
- 6.2 Eventuelle Reklamationen des Abnehmers hinsichtlich wahrnehmbarer Qualitäts- und/oder Liefermängel oder aber sonst wie, muss der Abnehmer, unter Androhung des Verlustes von Rechten, innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt der gelieferten Produkte, ordentlich beschreiben, schriftlich im Büro des Lieferanten in IJsselstein / NL, zur Kenntnis gebracht haben.
- 6.3 Andere Mängel müssen, unter Androhung des Verlustes von Rechten, direkt nach Entdeckung, jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der gelieferten Produkte, durch den Abnehmer, ebenfalls ordentlich beschrieben, schriftlich im Büro des Lieferanten in IJsselstein / NL, zur Kenntnis gebracht sein.
- 6.4 Abweichend von den Bestimmungen in 6.2 und 6.3 müssen Reklamationen in Bezug auf Fehlen und/oder Beschädigungen von durch den Lieferanten gelieferten Produkten, deren Ursache offensichtlich in einem oder mehreren Ereignissen im Zusammenhang mit dem Transport der Produkte liegt, unter Androhung der Entziehung von Rechten durch den Abnehmer innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung, schriftlich dem Lieferanten mitgeteilt worden sein. Die Reklamationen müssen – ebenfalls unter Androhung der Entziehung von Rechten – immer auch direkt an den Spediteur gerichtet werden.
- 6.5 Reklamationen in Bezug auf die Qualität der vom Lieferanten gelieferten Produkte braucht der Lieferant nur dann zu akzeptieren, falls und soweit der Lieferant diese Reklamation gegenüber dem Zulieferanten geltend machen kann und der Zulieferant auf der Grundlage dieser Reklamation zur Erstattung des Schadens übergeht.
- 6.6 Reklamationen kann der Lieferant zurückweisen, wenn der Abnehmer gegenüber dem Lieferanten nicht jede Mitwirkung gewährt, um die Berechtigung der Reklamation zu überprüfen (überprüfen zu lassen).
- 6.7 Im Falle einer berechtigten Reklamation hat der Lieferant die Wahl zwischen Ersatz der gelieferten Produkte und einer im Hinblick auf die Reklamation, dies nach Urteil des Lieferanten, angemessenen Ermäßigung auf den Rechnungsbetrag.
- 6.8 Wenn der Lieferant dazu nicht seine schriftliche Zustimmung erteilt hat, werden Rücksendungen nicht akzeptiert. Die Kosten für das Retourieren gehen auf Rechnung des Abnehmers, während die gelieferten Produkte weiterhin auf seine Gefahr sind.
- 6.9 Ansprüche geben dem Abnehmer kein Recht, die Bezahlung (einen Teil davon) auszusetzen. Eine Verrechnung durch den Abnehmer wird ausdrücklich ausgeschlossen.

7. Eigentumsvorbehalt (N.B. In Deutschland, Österreich und der Schweiz trifft auf diesen Artikel Deutsches Gesetz zu.)

- 7.1 Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die uns aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Käufer zustehen.
- 7.2 Unser Eigentum erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Käufer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentums-erwerbs für uns her und verwahrt sie für uns. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen uns.
- 7.3 Bei einer Verarbeitung unserer Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwerben wir zusammen mit diesen anderen Lieferanten - unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Käufers - Miteigentum an der neuen Sache zu deren vollem Wert (einschliesslich Wertschöpfung) wie folgt:
 - a. Unser Miteigentumsanteil entspricht dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu dem Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren.
 - b. Verbleibt ein von Eigentumsvorbehalten zunächst nicht erfasster Restanteil, weil andere Lieferanten den Eigentumsvorbehalt nicht auf die Wertschöpfung durch den Käufer erstreckt haben, so erhöht sich unser Miteigentumsanteil um diesen Restanteil. Haben jedoch andere Lieferanten ihren Eigentumsvorbehalt ebenfalls auf diesen Restanteil ausgedehnt, so steht uns an ihm nur ein Anteil zu, der sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der mitverarbeiteten Waren dieser anderen Lieferanten bestimmt.
- 7.4 Der Käufer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus unseren gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang unseres Eigentumsanteils zur Sicherung an uns ab. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages unserer Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten.
- 7.5 Solange der Käufer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns ordnungsgemäss nachkommt, darf er über die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen; jedoch liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
- 7.6 Scheck-/Wechsel-Zahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Käufer als Erfüllung.

8. Qualität und Quantum

- 8.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist davon auszugehen, dass der Lieferant immer seine Verpflichtungen erfüllt hat, indem er normale Handelsqualität liefert.
- 8.2 Wenn vereinbart wird, dass die Lieferung von Halbfabrikaten oder Metallabfällen auf der Grundlage nationaler oder internationaler Normen erfolgt, so müssen diese interpretiert werden gemäß der neuesten Ausgabe, die am Tage gültig war, an dem der betreffende Vertrag geschlossen wurde, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 8.3 In Bezug auf die vereinbarten Quanten gelten, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, folgende Bestimmungen:
 - a. Bei Verträgen bezüglich der Lieferung von Stahl erfolgt die Berechnung des gelieferten Gewichts brutto für netto.
 - b. Bei Verträgen bezüglich der Lieferung von Stahl und Halbfabrikaten von anderen Metallen ist eine Abweichung von $\pm 10\%$ des vereinbarten Quantums zulässig.
 - c. Bei Verträgen bezüglich der Lieferung von Metallabfällen sind folgende Abweichungen des vereinbarten Quantums zulässig:
 - $\pm 2\%$ bei Angabe eines bestimmten Quantums ohne weiteres;
 - $\pm 5\%$ bei Angabe eines bestimmten Quantums mit der Bezeichnung "ca.";
 - Bei Angabe von zwei Quanten als Ober- und Untergrenze (getrennt durch einen Gedankenstrich) muss das zu liefernde Quantum zwischen den angegebenen Quanten liegen.
- 8.4 Die Feststellung des Gewichts oder der Zahl der gelieferten Produkte sowie, sofern vereinbart, der Verpackungsweise, erfolgt direkt vor Abgabe der Produkte an den Spediteur durch den Lieferanten oder aber, auf Verlangen des Lieferanten, durch den Zulieferanten.
- 8.5 Der Abnehmer hat das Recht, auf eigene Rechnung bei der Feststellung im Sinne nach Artikel 8.4 anwesend zu sein oder sich dabei vertreten zu lassen. Möchte der Abnehmer von diesem Recht Gebrauch machen, so muss er das rechtzeitig, das heißt mindestens 8 Tage vor der vorgesehenen Lieferfrist, dem Lieferanten mitgeteilt haben.
- 8.6 Die Feststellung im Sinne von Artikel 8.4 ist zwischen den Parteien immer verbindlich. Das gilt auch, wenn der Abnehmer die in Artikel 8.5 genannte Frist ungenutzt hat verstreichen lassen oder aber bei der Feststellung im Sinne von Artikel 8.4 nicht anwesend gewesen ist.

- 9 Risiko, Haftung, Gewährleistung und Erlöschen**
- 9.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gehen die Produkte ab dem Moment der Lieferung auf Gefahr des Abnehmers.
- 9.2 Der Lieferant übernimmt gegenüber dem Abnehmer keine Haftung, wenn die gelieferten Produkte mit einer vorab akzeptierten Probe übereinstimmen oder aber, wenn die gelieferten Produkte mit den vom Abnehmer vor Abschluss des Vertrages erteilten Angaben bezüglich Zusammensetzung und/oder Eigenschaften übereinstimmen.
- 9.3 Der Lieferant übernimmt gegenüber dem Abnehmer keine Haftung, wenn die Nonkonformität der Produkte auf Mängel oder Untauglichkeit der vom Abnehmer stammenden Grundstoffe zurückzuführen ist.
- 9.4 Bei Transaktionen bezüglich deklassierter Produkte und Produkte zweiter Wahl, nicht Schrott-/Eisen Abfall, sowie bei Lieferung Teil quel, übernimmt der Lieferant keinerlei Haftung für die Qualität, worunter auch die Zusammensetzung, Ebenheit, Dicke und Oberflächenbeschaffenheit verstanden wird.
- 9.5 Der Lieferant verbürgt sich nicht dafür, dass die gelieferten Metallabfälle frei sind von Materialien mit Feuchtigkeits- und/oder Luftfeinschlüssen, geschlossenen Hohlkörpern, etc. und übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.
- 9.6 Jede Haftung für Mängel an den vom Lieferanten verkauften Produkten erlischt, wenn der Abnehmer, nach Urteil des Lieferanten, nicht die berechtigterweise von ihm in Bezug auf die Produkte zu treffenden Maßnahmen getroffen hat, u.a. zur Beschränkung des Schadens, oder wenn die Produkte nach der Lieferung:
 - durch den Abnehmer transportiert wurden;
 - nicht auf richtige Weise gelagert wurden;
 - mit anderen Produkten vermischt wurden;
 - durch den Abnehmer oder Dritte be- oder verarbeitet wurden.
- 9.7 Der Lieferant haftet nie für Schäden des Abnehmers oder Dritte – darunter auch, jedoch nicht ausschließlich, verstanden: immaterieller Schaden, Umweltschaden, Schaden wegen entgangenen Gewinns - verursacht durch ein von ihm geliefertes mangelhaftes Produkt, anders als der Schaden am Produkt selbst, der aufgrund dieser Bedingungen für eine Vergütung in Betracht kommen kann.
- 9.8 Die Haftung des Lieferanten beschränkt sich immer auf den Betrag, der im entsprechenden Fall von den Versicherungen des Lieferanten ausbezahlt wird. Sollte Kraft der genannten Versicherungen keine Auszahlung erfolgen, aus welchem Grund auch immer, beschränkt sich die Haftung des Lieferanten auf den Rechnungsbetrag, den der Lieferant im Zusammenhang mit der betreffenden Sache in Rechnung gestellt und der Abnehmer rechtzeitig bezahlt hat.
- 9.9 Bei Einschaltung eines Dritten durch den Lieferanten, kann der Lieferant, vorbehaltlich eigener Versäumnisse – für welche die Bestimmung in Artikel 9.8 gilt – durch den Abnehmer niemals haftbar gemacht werden für Versäumnisse eines Dritten. Spricht der Abnehmer den Dritten direkt an, so leistet der Abnehmer dem Lieferanten gegenüber Gewähr für jeden Anspruch des Dritten im Zusammenhang mit dieser Haftbarmachung sowie für alle damit zusammenhängenden Kosten für den Lieferanten.
- 9.10 Der Abnehmer leistet dem Lieferanten gegenüber Gewähr für alle Ansprüche Dritter in Bezug auf die Erstattung von Schäden, Kosten oder Zinsen, die im Zusammenhang mit den Produkten stehen oder aber sich aus der Nutzung dieser Produkte ergeben.
- 9.11 Jede Forderung gegen den Lieferanten erlischt durch den bloßen Verlauf eines Jahres, gerechnet ab dem Tag, an dem die (Teil)Lieferung stattgefunden hat, auf die die entsprechende Forderung sich bezieht.
- 10 Preise, Fixierung und Bezahlung**
- 10.1 Alle vom Lieferanten angegebenen Preise gelten, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, zuzüglich MwSt. und zuzüglich eventueller anderer Kosten wie – jedoch nicht darauf beschränkt - Transportkosten, Verpackungskosten etc.
- 10.2 Änderungen von Faktoren, die den Preis des Lieferanten beeinflussen können, wie – jedoch nicht darauf beschränkt - Einkaufspreise, Kursunterschiede, behördliche Maßnahmen, Einfuhr- und Ausfuhrzölle, Versicherungsbeiträge etc., darf der Lieferant an den Abnehmer weitergeben, ohne dass der Abnehmer darauf das Recht gründen kann, den Vertrag aufzulösen.
- 10.3 Die Parteien können vereinbaren, dass - und unter welchen Bedingungen – auf dem Abnehmer die Verpflichtung ruht, den Preis für die in den gekauften Produkten enthaltenen Grundstoffe zu fixieren.
- 10.4 Sollte der Abnehmer nicht innerhalb von 7 Tagen, nachdem er durch den Lieferanten dazu aufgefordert ist, seine sich aus Artikel 10.3 ergebenden Verpflichtungen erfüllt haben, so ist davon auszugehen, dass er das gesamte Quantum an Produkten (bezüglich welcher er im Verzug geblieben ist, diese zu fixieren) fixiert hat, als wäre er den genannten Verpflichtungen nachgekommen, und zwar am achten Tag, nach dem er dazu aufgefordert ist, oder, falls an diesem Tag die London Metal Exchange (LME) nicht geöffnet ist, am nächsten Tag, an dem diese geöffnet ist.
- 10.5 Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, haben Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen.
- 10.6 Der Lieferant ist nicht verpflichtet, Schecks oder Wechsel als Bezahlung zu akzeptieren. Sollte er dies ungeachtet tun, so gehen alle damit verbundenen Kosten auf Rechnung des Abnehmers und eine Zahlung gilt erst als eingegangen, falls und sofern dem Bankkonto des Lieferanten dieser Betrag bedingungslos gutgeschrieben ist.
- 10.7 Ab dem Moment, an dem der Abnehmer im Verzug ist, ist der Lieferant berechtigt, alle sonstigen Forderungen, die er an den Abnehmer hat, sofort zu beanspruchen und der Lieferant ist befugt, weitere Lieferungen, aufgrund welchen Vertrags auch immer, auszusetzen, bis der Abnehmer die offenen Rechnungen, inklusive Zinsen und Kosten vollständig bezahlt hat.
- 10.8 Der Lieferant ist berechtigt, sollte er der Ansicht sein, dass der Abnehmer seinen Verpflichtungen nicht oder nicht fristgemäß nachkommen wird, vom Abnehmer eine Vorausbezahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- 10.9 Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die dem Lieferanten zum Inkasso seiner Forderung am Abnehmer entstehen, gehen auf Rechnung des Abnehmers. Die außergerichtlichen Kosten entsprechen mindestens dem sodann geltenden Inkassotarif der niederländischen Anwaltskammer, mit einem Minimum von 750,- Euro, ohne dass der Lieferant nachzuweisen braucht, dass diese Kosten tatsächlich entstanden sind.
- 10.10 Jede Bezahlung des Abnehmers gilt als Bezahlung der ältesten, noch offenen Rechnung, gegebenenfalls erhöht um Zinsen und Kosten, ungeachtet, ob bei der Bezahlung ausdrücklich anderes angegeben ist, oder nicht.
- 11 Verrechnung durch den Lieferanten**
- 11.1 Der Lieferant ist befugt, alle fälligen Schulden, die er – aus welchem Grund auch immer – gegenüber dem Abnehmer hat, mit einforderebaren Forderungen von ihm oder von mit ihm verbundenen Gesellschaften zu verrechnen.
- 11.2 Die mit dem Lieferanten verbundenen Gesellschaften sind derzeit:
 - a. Affilips N.V. in Tienen / Tirlemont (Belgien);
 - b. Roba Metals N.V. in Genk (Belgien);
 - c. Roba Metals Processing N.V. in Genk (Belgien);
 - d. Roba Metals Ltd. in Alcester (UK);
 - e. Roba Metals Polska Sp. Z o.o. Stanowice (PL);
 - f. KBM Affilips B.V. in Oss (Niederlande);
 - g. KBM Master Alloys B.V. in Delfzijl (Niederlande);
 - h. RMD B.V. in Delfzijl (Niederlande)
 - i. Roba van der Rijn N.V. in Asse (Kobbelegem) (Belgien).
- 12 Auflösung ohne Inverzugsetzung**
- 12.1 Der Lieferant hat das Recht, jeden laufenden Vertrag völlig oder teilweise mittels einer außergerichtlichen Erklärung ohne Inverzugsetzung aufzulösen und/oder die Ausführung des Vertrages auszusetzen, wenn der Abnehmer:
 - a. in irgendwelcher Hinsicht bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen säumig ist;
 - b. einen außergerichtlichen Vergleich anbietet, seinen eigenen Konkurs beantragt, für Konkurs erklärt wird, die Betriebsführung einstellt, (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt oder erwirbt oder sich sonst wie herausstellen sollte, dass er zahlungsunfähig ist oder durch Beschlagnahme, Entmündigung oder sonst wie die Verfügungsberechtigung über sein Vermögen oder Teile davon verliert.
Dies alles unbeschadet anderer Rechte des Lieferanten, unter welchem Vertrag auch immer, und ohne dass der Lieferant zu irgendeinem Schadenersatz gehalten ist.
- 12.2 Wenn eine Situation im Sinne von Artikel 12.1 auftritt, so haftet der Abnehmer für jeglichen Schaden des Lieferanten oder von mit dem Lieferanten verbundenen Gesellschaften im Sinne von Artikel 11.2, der sich aus der Nichteinhaltung des Vertrages ergibt.
- 12.3 Wenn eine Situation im Sinne von Artikel 12.1 unter b auftritt oder droht aufzutreten, so ist der Abnehmer verpflichtet, den Lieferanten darüber so schnell wie möglich zu informieren.
- 12.4 Wenn eine Situation im Sinne von Artikel 12.1 auftritt, so sind alle Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Abnehmer sofort in ihrer Gesamtheit einforderebar und der Lieferant ist berechtigt, die entsprechenden Produkte zurückzunehmen. In diesem Fall sind der Lieferant und sein Bevollmächtigter berechtigt, die Gelände und Gebäude des Abnehmers zu betreten, um die Produkte in Besitz zu nehmen. Der Abnehmer ist verpflichtet die entsprechenden Maßnahmen zu treffen, damit dem Lieferanten die Gelegenheit geboten wird, seine Rechte in die Tat umzusetzen.
- 12.5 Wenn eine Situation im Sinne von Artikel 12.1 auftritt, so sind auch alle eventuellen Forderungen von mit dem Lieferanten verbundenen Gesellschaften im Sinne von Artikel 11.2 gegenüber dem Abnehmer sofort und in ihrer Gesamtheit einforderebar.
- 13 Versicherungspflicht**
- 13.1 Der Abnehmer wird sich ausreichend versichern gegen alle Folgen der Verpflichtungen, die er aufgrund des Vertrages und der Bedingungen übernimmt.
- 13.2 Der Lieferant wird auf einseitiges Verlangen des Abnehmers eine Versicherungspolice vorlegen, der zu entnehmen ist, dass er der Bestimmung unter Artikel 13.1 nachgekommen ist.
- 14 Geheimhaltung**
- 14.1 Der Abnehmer verpflichtet sich zur strikten Geheimhaltung in Bezug auf alle vertraulichen Informationen, die er im Zusammenhang mit einer Bestätigung und/oder einem Vertrag, die Gespräche und Verhandlungen, die zu einer Bestätigung und/oder einem Vertrag geführt haben, darunter inbegriffen, oder sonst wie vom Lieferanten oder von Dritten erhalten hat.
- 14.2 Der Abnehmer wird diese vertraulichen Informationen nur jenen Mitarbeitern bekannt geben, die an der Ausführung des Vertrages direkt beteiligt sind und für welche die Kenntnis der vorgenannten Informationen zur angemessenen Ausübung Ihrer Aufgaben erforderlich ist. Der Abnehmer wird diese Mitarbeiter ebenfalls zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen verpflichten.
- 14.3 Wenn der Abnehmer im Rahmen des Vertrages von Dritten Gebrauch machen muss, die dabei die dem Abnehmer erteilten vertraulichen Informationen erhalten müssen, so braucht der Abnehmer dazu die vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten. Auch diesen Dritten wird der Abnehmer zur Geheimhaltung verpflichten.
- 14.4 Bei jeder Zuwiderhandlung gegen irgendeine in diesem Artikel enthaltene Bestimmung hat der Abnehmer, ohne dass eine nähere Inverzugsetzung erforderlich ist, ein sofort fälliges Bußgeld von 50.000,- € zu vergegenwärtigen pro Zuwiderhandlung und von 5.000,- € für jeden Tag, dass diese Zuwiderhandlung andauert, unbeschadet des Rechts des Lieferanten, für den wirklichen infolge der Zuwiderhandlung von ihr erlittenen und von ihr zu erleidenden Schaden Schadenersatz zu fordern.
- 15 Höhere Gewalt**
- 15.1 Sollte der Lieferant infolge höherer Gewalt nicht in der Lage sein, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, so werden diese Verpflichtungen ausgesetzt, solange die höhere Gewalt andauert.
- 15.2 Sollte die Situation der höheren Gewalt länger als 3 Monate dauern, so sind die Parteien jeweils berechtigt, den Vertrag mittels einer schriftlichen Erklärung aufzulösen. Im Falle der höheren Gewalt ist der Abnehmer nicht zu irgendwelcher Form des Schadenersatzes berechtigt.
- 15.3 Höhere Gewalt entsteht, wenn die Ausführung des Vertrages völlig oder teilweise, vorübergehend oder nicht, durch Umstände außerhalb des Willens und/oder Einflusses des Lieferanten verhindert wird, ungeachtet ob diese Umstände zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages vorhergesehen werden konnten. Zu diesen Umständen gehören unter anderem: Streiks und Betriebsbesetzungen, Krankheit von Personal, Betriebsstörungen, verzögerte oder unterbliebene Lieferung von Zulieferanten, Transportstörungen, Maßnahmen von (supra)nationalen Behörden, etc.
- 16 Stornierung**
- 16.1 Die Stornierung eines Kontraktes durch einen Kunden ist grundsätzlich nicht möglich. Falls der Kunde trotzdem einen Kontrakt ganz oder teilweise storniert, egal welcher Ursache, ist er aufgefordert dem Lieferanten alle entstandenen Kosten bezüglich der Ausführung des Kontraktes – u.a. Kosten von Vorbereitung, Lagerung, als auch Kosten von Dritten wie Hedging – Unterschiede auf Valuta und / oder Metalle – zu vergüten. Der Kunde unterwirft sich dem Recht des Lieferanten auf Vergütung etwaiger entgangener Gewinne und sonstiger Schäden.
- 17 Schlussbestimmungen**
- 17.1 Wo in diesen Bedingungen auf Artikel und Artikelabsätze verwiesen wird, sind die Artikel und Artikelabsätze dieser Bedingungen gemeint.
- 17.2 Sollte eine (oder mehrere) Bestimmungen aus dem Vertrag – die Bedingungen darunter inbegriffen – zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer ungültig sein, so werden die übrigen Bestimmungen des Vertrages dadurch nicht angegriffen. In diesem Fall gilt die ungültige Bestimmung als durch eine Bestimmung ersetzt, die möglichst wenig von der ungültigen Bestimmung abweicht.
- 17.3 Der Lieferant behält sich das Recht vor, diese Bedingungen zu ändern oder zu ergänzen. Der Abnehmer erklärt sich im Voraus mit eventuellen Ergänzungen und/oder Änderungen einverstanden, es sei denn, dass dies berechtigterweise nicht von ihm verlangt werden kann.
- 17.4 Auf die Kraft dieser Bedingungen zu schließenden und geschlossenen Verträge findet niederländisches Recht Anwendung, der Wiener Kaufvertrag wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 17.5 Sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer sollen, sofern es nicht zu einer gütlichen Regelung kommen kann, durch das zuständige Gericht in Amsterdam oder durch Schlichtung durch das „Niederlands Arbitrage Instituut“, gemäss dem „NAI-Arbitrage Reglement“, je nach wahl des Lieferanten, entschieden.